

Satzung im Sinne des

§ 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

für den Bereich "Scherbrink" in Delbrück-Steinhorst

vom 16.12.1993

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023)
2. § 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1993 (BGBI. I. S. 623)

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 16.12.1993 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung

Die Satzung erhält die Bezeichnung "Außenbereichssatzung Scherbrink".

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

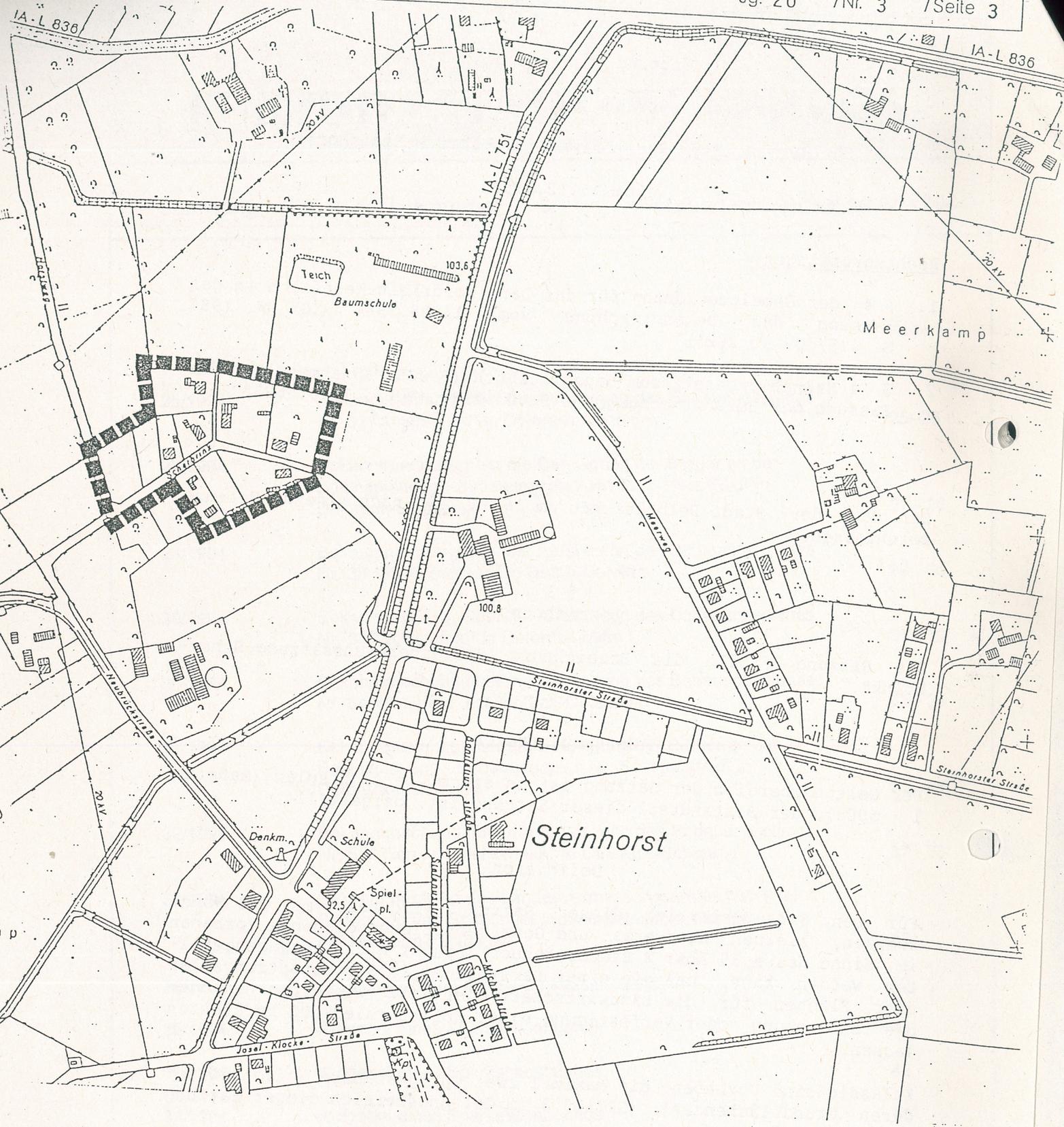
§ 3
Definition

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, daß Wohnzwecken, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Zulässig sind Vorhaben, die maximal zwei Vollgeschosse aufweisen und deren Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 im Geltungsbereich dieser Satzung nicht überschreitet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung und der Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde rechtsverbindlich.



STADT DELBRÜCK

"Außenbereichssatzung Scherbrink"

in Delbrück-Steinhorst

M. 1:5000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung im Sinne des Art. 2 § 4 Abs. 4 Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) für den Bereich "Scherbrink" in Delbrück-Steinhorst wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Delbrück am 16.12.1993 beschlossene Satzung ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 (BauGB) durchgeführt worden. Der Regierungspräsident Detmold hat mit Bescheid vom 11.03.1994 erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit Begründung von diesem Tag ab im Bauamt der Stadtverwaltung Delbrück, Nebenstelle Marktstraße 6, Zimmer 301, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 18.03.1994
Der Bürgermeister

gez. Knies